

Festschrift

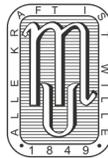
MARTIN SCHAUER

Herausgegeben von

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Astrid Deixler-Hübner

Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka

Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, M.B.L.-HSG, LL.M (Vaduz)



Wien 2022

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Die Gründerrechte einer liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt – einige Gedanken

Michael Nueber, Vaduz

*Der Jubilar zeichnet sich durch seine langjährige
Forschungstätigkeit im liechtensteinischen Recht aus.
Eben diese Forschungstätigkeit hat entscheidend zur Rechtsentwicklung
im Fürstentum Liechtenstein beigetragen, wofür ihm
aus der Sicht des Autors Dank und Anerkennung gebührt.
Der nachfolgende Beitrag ist von der Hoffnung getragen,
auf das Interesse sowohl des Jubilars als auch des
in Liechtenstein tätigen Praktikers zu stoßen.*

Übersicht:

- I. Allgemeines
 - A. Einführung
 - B. Definition und Ausgestaltung
- II. Gründerrechte
 - A. Einführung
 - B. Kompetenzen – Begrifflichkeit und Umfang
 - C. Übertragung von Gründerrechten
 - D. Teilung der Gründerrechte in Bruchteilsquoten
 - E. Exkurs: Umwandlung einer gründerrechtslosen Anstalt in eine Anstalt mit Gründerrechten
 - F. Streitbeilegung durch Schiedsgerichtsbarkeit?
- III. Fazit

I. Allgemeines

A. Einführung

Die Rechtsform der privatrechtlichen Anstalt hat bereits mit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) im Jahre 1926 Eingang in die liechtensteinische Rechtsordnung gefunden. Die einschlägigen Bestimmungen zu dieser Rechtsform finden sich in den Art 534–551 PGR. Bei der privatrechtlichen Anstalt handelt sich um eine Rechtsform *sui generis*, wie sie in dieser Form nur in Liechtenstein existiert und die keinem anderen „dogmatisch fundierten Organisationstypus“ entspricht.¹⁾

1) *Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte (1994) 1.

Die beschränkte Anzahl an einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anstalt²⁾ geht Hand in Hand mit einer äußerst limitierten Anzahl an Literatur und Judikatur zu dieser Rechtsform.³⁾ Dieser Zustand verwundert umso mehr, als es mit Stand 31. 12. 2020 immerhin rund 5000 aktive privatrechtliche Anstalten in Liechtenstein gab.⁴⁾ Damit in Zusammenschau ist auch die Tatsache zu sehen, dass es im selben Jahr immerhin noch 131 Neugründungen liechtensteinischer Anstalten gab. Tatsächlich kommt es auch in der Praxis des Autors immer wieder zu Neugründungen von privatrechtlichen Anstalten, die dann in weiterer Folge als Unternehmensholdings internationaler Konzerngruppen, als Investitionsvehikel (SPV) oder aber ausschließlich zur Nachfolgeplanung dienen.

Das Vorgenannte belegt eindrücklich, dass die Anstalt nach wie vor große Bedeutung für den Finanzplatz Liechtenstein hat und daher eine Untersuchung eines Teilaspekts dieser Rechtsform gerechtfertigt erscheint.

B. Definition und Ausgestaltung

Art 534 Abs 1 PGR definiert die Rechtsform der Anstalt wie folgt:

„Anstalt (Etablissement) im Sinne dieses Titels ist ein nach den folgenden Vorschriften rechtlich verselbständigtes und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Handelsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandsperson aufweist.“

Bei der Anstalt handelt es sich somit um eine Verbandsperson (juristische Person), die mit Eintragung in das Handelsregister (in Österreich: Firmenbuch) entsteht und Rechtspersönlichkeit erlangt.⁵⁾ Die Anstalt ist nach dem Wortlaut des Gesetzes „hybrid“ ausgestaltet und kann daher stiftungsähnlich („Bestand von sachlichen Mitteln“) oder körperschaftlich („Bestand an persönlichen Mitteln“) ausgeformt sein.⁶⁾

Dementsprechend werden heute drei Anstaltsformen unterschieden:

- Stiftungsähnliche Anstalt

-
- 2) Daran ändert auch die allgemeine Verweisung des Art 551 Abs 1 PGR nichts, zumal derartige Generalverweise auf die Bestimmungen zu anderen Rechtsträgern (hier Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit) nur dann zur Rechtssicherheit beitragen können, wenn entsprechend klärende Rsp existiert.
 - 3) Hervorzuheben sind hier zwei jüngst erschienene Monografien, die auf Dissertationsprojekten der Autoren beruhen: *Dejaco*, Die privatrechtliche Anstalt im liechtensteinischen Recht (2020); *Vogt*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt (2020); darüber hinaus ist das Werk von *Marok*, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte (1994) nach wie vor äußerst lesenswert.
 - 4) www.llv.li/inhalt/1982/amtstellen/statistik (abgerufen am 4. 7. 2022); tatsächlich existiert neben der privatrechtlichen auch eine öffentlich-rechtliche Ausprägung der Anstalt, die jedoch mit 11 aktiven Rechtsträgern zum 31. 12. 2020 für die gegenständliche Untersuchung nicht von Relevanz ist.
 - 5) Siehe auch im Detail *Layr*, Die Gründerrechte der liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt: Sonderfragen bei der fiduziarischen Gründung und bei mehreren Gründerrechtsinhabern 10, www.eliechtensteinensia.li/viewer/metadata/000475425/1/ (abgerufen am 4. 7. 2022).
 - 6) *Vogt*, Anstalt 26.

- Körperschaftsähnliche Anstalt
- Verkehrstypische Anstalt

IS des schon im Titel erwähnten Schwerpunkts des gegenständlichen Beitrags wird die stiftungsähnliche Anstalt – mangels Gründerrechten – in weiterer Folge nicht weiter behandelt.

1. Körperschaftsähnliche Anstalt

Die ganz hA geht immer dann von einer körperschaftsähnlich ausgestalteten Anstalt aus, wenn die Gründerrechte mehreren Personen zustehen.⁷⁾ Gemeinsam bilden alle Gründerrechtsinhaber das Oberste Organ der Anstalt, dem weitreichende Kompetenzen zukommen.⁸⁾ Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass unabhängig von der Anzahl der Gründerrechtsinhaber, das Anstaltskapital in Anteile zerlegt werden kann, auf welche die Vorschriften über Namensaktien zur Anwendung kommen und die auch als Wertpapiere ausgegeben werden können.⁹⁾ Die Ausgabe von Anteilen am Vermögen der Anstalt ist nicht zu verwechseln mit der in der Rsp herausgebildeten Möglichkeit die Gründerrechte einer Anstalt in Bruchteilsquoten (teilweise auch Anteilsquoten genannt) aufzuteilen.¹⁰⁾

2. Verkehrstypische Anstalt

Diese Anstaltsform war ursprünglich nicht im PGR vorgesehen und wurde erst durch die Reform des Jahres 1980 in das Gesetz eingefügt und im Zuge dessen gleich als Regelfall konzipiert.¹¹⁾

Bei der verkehrstypischen Anstalt gibt es nur einen Gründerrechtsinhaber, der als Oberstes Organ iSv Art 543 Abs 1 PGR fungiert und dadurch die Willensbildung der Anstalt beherrscht. Dass der Gründerrechtsinhaber auch Begünstigter des Anstaltsvermögens ist sieht das Gesetz nicht zwingend vor, enthält jedoch mit Art 545 Abs 1 PGR eine entsprechende Zweifelsregel.

II. Gründerrechte

A. Einführung

Gründerrechte existieren im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht in dieser Form nur im Zusammenhang mit der liechtensteinischen Anstalt. Gesetzliche Vorschriften zu den Gründerrechten finden sich nicht nur im Abschnitt des PGR zur Anstalt selbst, sondern zum Teil auch im Allgemeinen Teil des PGR.¹²⁾

7) *Dejaco*, Anstalt 55 mwN.

8) Siehe dazu II.B.

9) Art 539 f PGR sowie weiterführend *Vogt*, Anstalt 66 ff.

10) Siehe dazu II.D.

11) *Vogt*, Anstalt 43.

12) *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (2018) 32; *Malin*, Die liechtensteinische Anstalt in Gegenüberstellung mit vergleichbaren österreichischen Gesellschaftsformen (2020) 39, <https://diglib.uibk.ac.at/download/pdf/5285621?name=Die%20liechtensteinische%20Anstalt%20in%20Gegen%C3%B4berstellung%20mit%20vergleichbaren%20%C3%B6sterreich> (abgerufen am 4. 7. 2022).

Die Gründerrechte entstehen mit der Gründung der Anstalt *eo ipso* und fallen immer dem rechtlichen Gründer zu.¹³⁾ Dies beansprucht auch für die treuhänderische Gründung – den Regelfall in Liechtenstein – Geltung, bei der ein Dritter die Anstalt für den eigentlichen, wirtschaftlichen, Gründer gründet. Gründerrechtsinhaber wird in dieser Konstellation zunächst immer der Treuhänder und nicht der dahinterstehende Auftraggeber, wobei die Gründerrechte gem Art 541 Abs 1 PGR jederzeit übertragbar sind.¹⁴⁾ Der liechtensteinische Fürstliche Oberste Gerichtshof (in der Folge: OGH) hat jedoch auch klargestellt, dass in den Statuten vorgesehen werden kann dem wirtschaftlichen Gründer einer Anstalt bestimmte dem Gründerrechtsinhaber vorbehaltene Rechte zu übertragen.¹⁵⁾

Dem Inhaber der Gründerrechte ist es möglich die Gründerrechte nicht nur selbst, sondern auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten ausüben zu lassen (Art 543 Abs 4 PGR).

B. Kompetenzen – Begrifflichkeit und Umfang

Dem Gründerrechtsinhaber kommt eine Vielzahl an Befugnissen zu, die sich aus seiner Funktion als sog Oberstes Organ der Anstalt ergeben. Der Inhaber der Gründerrechte ist nicht mit dem Verwaltungsrat der Anstalt zu verwechseln, dem gem Art 544 PGR die Verwaltung, aber nicht die Willensbildung, innerhalb der Anstalt zukommt.

Die Lehre tritt zum Teil für eine Differenzierung dahingehend ein, dass zwischen den Kompetenzen des Obersten Organs und den Rechten und Pflichten der (einzelnen) Gründerrechtsinhaber zu unterscheiden ist.¹⁶⁾ Als Ausgangspunkt der Kritik wird dabei offenbar eine ältere Entscheidung des OGH herangezogen, der die Gründerrechte als die Gesamtheit der dem Gründer einer Anstalt zustehenden Befugnisse qualifiziert.¹⁷⁾ Tatsächlich ist diese Differenzierung zumindest bei der verkehrstypischen Anstalt rein semantischer Natur, zumal hier Gründerrechtsinhaber und Oberstes Organ ohnehin in einer Person zusammenfallen und die Kompetenzen des Obersten Organs selbstverständlich Hand in Hand mit der Innehabung der Gründerrechte gehen (müssen).¹⁸⁾

Abgesehen davon zeigt aber auch ein Blick auf die als Ausgangspunkt der Kritik¹⁹⁾ herangezogene Entscheidung, dass diese primär die Frage klären will, ob die Gründerrechte in Bruchteilsquoten unterteilt werden können oder nicht. Von den Kompetenzen des Obersten Organs ist in dieser Entscheidung hingegen keine Rede. Tatsächlich interessanter ist allerdings eine weitere in der Literatur kritisch gewürdigte Entscheidung des OGH, wonach die Gründerrechte einer Anstalt eine besondere Rechtsbeziehung zwischen dem Gründerrechtsinhaber und eben dieser Anstalt begründen und daher nicht bloß als Mitglieds- oder Organrechte, sondern als anstaltstypisches Rechtsverhältnis „*sui generis*“ qualifiziert werden.²⁰⁾ In weiterer Folge listet der OGH neben der Liberierungspflicht des Gründerrechts-

13) OGH 02 C 88/89-31 LES 1993, 12.

14) OGH 02 C 88/89-31 LES 1993, 12; *Tamm*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers (2003) 28.

15) OGH 01 C 192/87-130 LES 1997, 119.

16) *Marok*, Anstalt 46 ff; *Dejaco*, Anstalt 113 ff.

17) OGH 02 C 252/79-46 LES 1982, 139.

18) Ähnlich wohl auch *Dejaco*, Anstalt 114.

19) *Marok*, Anstalt 46 f.

20) OGH 03 C 144/87-58 LES 1992, 144.

inhabers auch die Kompetenz zur Statutenänderung auf, wobei es sich bei letzterer tatsächlich um eine Organkompetenz handelt und nicht um ein persönliches Recht bzw eine Pflicht des Gründerrechtsinhabers. Die mangelnde praktische Bedeutung der Differenzierung in Kompetenzen und Rechte wird mE aber dadurch deutlich, dass in der Lehre allenfalls noch zugunsten einer individuellen Treuepflicht zwischen mehreren Gründerrechtsinhabern argumentiert wird, ansonsten aber neben der Liberierungspflicht keine weiteren Pflichten der (individuellen) Gründerrechtsinhaber anerkannt sind.²¹⁾ Als Recht eines Gründerrechtsinhabers wäre mE lediglich noch das Stimmrecht bei Vorliegen mehrerer Gründerrechtsinhaber zu nennen, das statutarisch aber wohl auch ausgeschlossen werden kann (Art 543 Abs 3 PGR).

Die Kompetenzen des Obersten Organs der Anstalt – der oder des Gründerrechtsinhaber(s) – können mannigfaltig sein und sind diese gem Art 536 Abs 1 Z 4 PGR zwingend bei der Gründung der Anstalt festzulegen. Einen gesetzlichen Katalog an Kompetenzen gibt es nicht. In der Lehre wurde anhand von Anstaltsstatuten aktiver Anstalten eine Liste von Kompetenzen des Obersten Organs herausgearbeitet und auf Basis dessen angenommen, dass die meisten Anstaltsstatuten in dieser Hinsicht „*einheitlich ausgestaltet*“ sind.²²⁾ Diese Kompetenzen sind:²³⁾

- Bestellung des Verwaltungsrates²⁴⁾ und der Kontrollstelle
- Festlegung des Zeichnungsrechts der Mitglieder der Verwaltung und der Liquidatoren
- Abnahme der Bilanz, Festsetzung der Ergebnisse derselben und Beschlussfassung über die Verwaltung des Jahresergebnisses
- Entlastung der Verwaltung und der Kontrollstelle
- Erlassung von Statuten und Beistatuten sowie deren Änderung
- Bestellung der Begünstigten und Festlegung deren Rechte
- Bestellung und Abberufung der Repräsentanten
- Auflösung der Anstalt, Bestellung der Liquidatoren und Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Dem Autor sind aus seiner Praxis darüber hinaus die nachfolgenden weiteren Kompetenzen bekannt:

- Errichtung von Zweigniederlassungen
- Umwandlung der Anstalt in eine andere Verbandsperson
- Beschlussfassung über Ausschüttungen
- Änderung des Anstaltszwecks (s dazu sogleich)

Es ist im Einklang mit der körperschaftlichen Struktur der Anstalt mit Gründerrechten zu sehen, dass Art 549 Abs 1 PGR die Kompetenz des Gründers (des Gründerrechtsinhabers bzw der Gründerrechtsinhaber) vorsieht, den Zweck der Anstalt zu ändern. Diese Änderungskompetenz des Gründerrechtsinhabers steht nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings unter dem „*Vorbehalt der Rechte der*

21) *Vogt*, Anstalt 146 f mwN.

22) *Marok*, Anstalt 61; dieser folgend *Dejaco*, Anstalt 118; s insb auch *Batliner*, Die privatrechtliche Anstalt im Fürstentum Liechtenstein (1996) 10 f.

23) Ebenda.

24) Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung, die sich bei der Gründung bereits unmittelbar aus Art 536 Abs 2 Z 5 PGR ergibt.

Gläubiger“. Hierbei handelt es sich offenbar um eine Gläubigerschutzvorschrift deren *telos* sich auf den ersten Blick nicht erschließt. Art 549 Abs 1 HS 2 PGR führt demonstrativ Beispiele an, die offenbar unter dem Vorbehalt dieses Gläubigerschutzes stehen, wie zB die Erhöhung oder Herabsetzung des Anstaltsfonds oder die Änderung der Organisation „und dergleichen“. Unter Gläubiger iS dieser Bestimmung sind Dritte, aber nicht Begünstigte der Anstalt zu verstehen,²⁵⁾ weshalb Destinatäre auch nicht von Art 549 Abs 1 PGR erfasst sind.²⁶⁾

In der Literatur wird im Zusammenhang mit Art 549 Abs 1 PGR überzeugend der Vergleich zur Aktiengesellschaft gezogen,²⁷⁾ bei der die Kapitalherabsetzung den Vorschriften des Art 355 PGR (insb Bekanntmachung bzw Sicherheitsleistung) genügen muss. Aufgrund der Verminderung des Haftungsfonds der Gläubiger ist mE die Anwendung dieser Bestimmung auch auf körperschaftsähnlich ausgestaltete Anstalten durchaus nachvollziehbar und ist der entsprechende Verweis in Art 549 Abs 1 PGR insofern gerechtfertigt.

Die zwingende Berücksichtigung von Gläubigerinteressen erscheint aber im Zusammenhang mit anderen durch Art 549 Abs 1 PGR ermöglichten Statutenänderungen oder gar einer Änderung des Anstaltszweckes zweifelhaft. Dem Wortlaut nach werden diese Änderungen alle unter den Vorbehalt der Rechte der Gläubiger gestellt und war diese Einschränkung offenbar bereits in der Stamfassung des PGR enthalten.

Tatsächlich ist nach der hier vertretenen Auffassung der Verweis auf die Rechte der Gläubiger teleologisch zu reduzieren, nämlich auf jene Fälle, wo dies auch bei Kapitalgesellschaften, und hier vor allem der Aktiengesellschaft, vorgesehen ist. Die *ratio legis* von Art 549 Abs 1 PGR zielt ganz offensichtlich auf die Erhaltung des Haftungsfonds der Gläubiger der Anstalt ab und ist diese Bestimmung ansonsten überschießend.²⁸⁾

So sind Umstrukturierungsmaßnahmen, wie etwa Umwandlungen oder gar Fusionen,²⁹⁾ auch bei der Anstalt unter Einhaltung der entsprechenden Gläubigerschutzbestimmungen durchzuführen. Dasselbe gilt – wie bereits erwähnt – auch für Kapitalherabsetzungen.

Andere Änderungen der Organisation der Anstalt, wie etwa die Errichtung von Zweigniederlassungen oder die Änderung des Zeichnungsrechts des Verwaltungsrats, können aber freilich nicht unter dem Vorbehalt des Gläubigerschutzes stehen. Dasselbe gilt naturgemäß auch für eine Änderung des Anstaltszweckes durch einen Beschluss des/der Gründerrechtsinhaber. In all diesen Fällen kann es zu keiner Verkürzung des Haftungsfonds der Gläubiger kommen und reicht die Veröffentlichung dieser Änderungen im Handelsregister völlig aus; ganz genauso wie dies auch bei der Aktiengesellschaft ausreichend ist.

25) OGH 04 CG.2004.245 LES 2006, 145.

26) Siehe dazu bereits *Marok*, Anstalt 156.

27) *Marok*, Anstalt 70 mwN.

28) *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011) 480 f.

29) Hier wird durch Art 550 Abs 2 PGR ohnehin auf das Recht der eingetragenen Genossenschaften verwiesen, das in Art 482 PGR bei „Umwandlung und Fusion“ wiederum auf die entsprechenden aktienrechtlichen Bestimmungen verweist.

C. Übertragung von Gründerrechten

1. Allgemeines

Art 541 PGR macht deutlich, dass die einer oder mehreren Personen zustehenden Gründerrechte abgetreten, sonst übertragen oder auch vererbt werden können. Eine (willentliche) Verpfändung oder sonstige Belastung der Gründerrechte ist hingegen durch das Gesetz verboten. In jüngerer Zeit traten Teile der Lehre für die Verpfändbarkeit der Gründerrechte ein, weil nach der neuen Rsp den Gründerrechten auch vermögenswerter Charakter zukommt.³⁰⁾ Von einem anderen Teil der Lehre wurde dies jedoch unter Verweis auf die damit verbundene Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der tatsächlichen Ausübung der Gründerrechte – und damit der Stellung als Oberstes Organ – verneint.³¹⁾

Während der OGH die Frage, ob vom Verbot der Verpfändung auch zwangsweise (exekutive) Pfändungen umfasst sind, lange Zeit offengelassen hat,³²⁾ sprachen sich Teile der Lehre – vor allem in jüngerer Zeit – dafür aus.³³⁾ Jüngst hat aber auch der OGH klargestellt, dass die exekutive Pfändung von Gesamtrechten jedenfalls dann möglich ist, wenn durch weitere rechtliche Schritte ein Vermögenswert des Verpflichteten geschaffen werden kann.³⁴⁾ Im Lichte dessen ist in Erinnerung zu rufen, dass der OGH in seiner jüngeren Rsp Gründerrechten vermögenswerten Charakter zugesprochen hat,³⁵⁾ was folgerichtig auch deren zwangsweise Pfändung ermöglicht. So hat der OGH in diesem Zusammenhang auch die Abtretung von Gründerrechten zu Sicherungszwecken zugelassen, weil der Sicherungsgläubiger über die Gründerrechte nach außen hin ungehindert verfügen kann und somit klar ist, wer die Funktion des Obersten Organs ausübt.³⁶⁾

In der neueren Literatur wird hingegen in Bezug auf die zwangsweise Pfändung von Gründerrechten einschränkend vertreten, dass Gründerrechte immer nur dann „vermögensmäßigen“ Charakter hätten, wenn es dem Gründerrechtsinhaber zusteht die Begünstigten der Anstalt auszutauschen bzw sonst zu ändern.³⁷⁾ Steht dem Gründerrechtsinhaber eine solche Kompetenz hingegen nicht mehr zu („Unabänderlichkeit der Begünstigtenregelung“), dann handle es sich um „nicht vermögensmäßige“ Gründerrechte, die einer exekutiven Pfändung nicht zugänglich wären und bliebe den Gläubigern des Gründerrechtsinhabers nur mehr die Anfechtung der Anstalt, um ihre Ansprüche gegen den Gründerrechtsinhaber³⁸⁾ durchsetzen zu können.³⁹⁾

Tatsächlich kann mit den Gründerrechten aber – abgesehen von der Ernennung und des Austausches von Begünstigten – auch die bloße Beschlussfassung

30) *Vogt*, Anstalt 140 ff mwN.

31) *Fischer*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534 ff PGR – Ein Wanderer zwischen den Welten, in *FS Delle Karth* (2013) 169 (176), unter Verweis auf OGH 03 C 144/87-58 LES 1992, 144.

32) Siehe dazu noch OGH E 2413/95-15 LES 1996, 163: „... muss späteren Entscheidungen vorbehalten bleiben.“

33) *Schauer/Motal*, Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz, in *Schurr* (Hrsg), *Handbuch des Vermögensschutzes* (2015) 267 (280); *Vogt*, Anstalt 145 f.

34) OGH 08 EX.2016.5802 LES 2018, 277.

35) OGH 05 CG.1999.109 LES 2009, 67.

36) OGH 03 C 144/87-58 LES 1992, 144.

37) *Dejaco*, Anstalt 126.

38) Der wohl in diesem Fall gleichzeitig auch Gründer sein müsste.

39) *Dejaco*, Anstalt 126; *Vogt*, Anstalt 145.

über Ausschüttungen an unabänderliche Begünstigte verbunden sein und erwächst auch daraus deren vermögenswerter Charakter.⁴⁰⁾ Des Weiteren kommt mE auch dem Beschluss über die Auflösung der Anstalt und der Verteilung des Liquidationserlöses vermögensrechtlicher Charakter zu.⁴¹⁾ Um beurteilen zu können, ob Gründerrechten (nach wie vor) vermögenswerter Charakter zukommt, ist daher auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen und eine Analyse der konkreten Kompetenzen des Gründerrechtsinhabers vorzunehmen. Die unabänderlich erfolgte Bestellung von Begünstigten durch den Gründer bzw Gründerrechtsinhaber ist jedenfalls nicht ausreichend, um den vermögenswerten Charakter von Gründerrechten per se zu verneinen.

Da die Abtretung von Gründerrechten im PGR nicht eigens geregelt ist, kommen nach dem OGH die Vorschriften über die Zession (§§ 1392 ff ABGB) zur Anwendung.⁴²⁾ Die Rsp hat die Abtretung von Gründerrechten in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Zession an sich als formfrei qualifiziert und übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien für die Übertragung genügen lassen.⁴³⁾ In derselben Entscheidung wurde diese Formfreiheit jedoch in Bezug auf bei Dritten verwahrte Blankozessionsurkunden verneint und hier die Prinzipien des Faustpfandprinzips angewandt (s sogleich II.C.2.).⁴⁴⁾

Zuletzt ist an dieser Stelle noch auf das grundsätzliche Verbot des Gutgläubenserwerbs von Gründerrechten hinzuweisen (§ 1394 ABGB). Der OGH hat aber in einer weiteren Entscheidung klargestellt, dass es einem Dritten möglich ist, entgegen § 1394 ABGB, und unter Anwendung der Grundsätze des § 916 Abs 2 ABGB, aufgrund eines Scheingeschäfts unwirksam zedierte Gründerrechte gutgläubig zu erwerben.⁴⁵⁾

2. Exkurs: Blankozession

Bei der Blankozession von Gründerrechten handelt es sich um eine Herausbildung der liechtensteinischen Treuhandpraxis. Tatsächlich wird hier eine Blankozessionsurkunde durch den rechtlichen Gründer (Treuhand) ausgestellt, welche die Person des Zessionars offenlässt und oftmals an den wirtschaftlichen Gründer übergeben oder aber einfach beim rechtlichen Gründer sicher aufbewahrt wird.

Der OGH hat schon früh erkannt, dass im Fall der Existenz einer Blankozessionsurkunde diese für die Wirksamkeit der Zession an den Zessionar übergeben werden bzw über die Blankozessionsurkunde jederzeit verfügt werden können müsse, um dadurch die erforderliche Publizität der Zuordnung der Gründerrechte zu gewährleisten und damit klarzustellen, wem die Gründerrechte letztlich zustehen.⁴⁶⁾

40) Der OGH hat in seiner E 05 CG.1999.109 LES 2009, 67, klargestellt, dass die Bestellung von Begünstigten an sich nichts am Vermögensgehalt der Gründerrechte ändert, zumal der Gründerrechtsinhaber jederzeit neue Begünstigte bestellen kann. Den in der Literatur aufgegriffenen Fall der unabänderlichen Begünstigtenbestellung hat der OGH in dieser Entscheidung jedoch nicht behandelt.

41) So offenbar auch bereits *Marok*, Anstalt 84 f.

42) OGH 03 C 144/87-58 LES 1992, 144.

43) OGH 02 C 209/96-145 LES 2001, 81.

44) OGH 02 C 209/96-145 LES 2001, 81.

45) OGH 02 C 209/96-145 LES 2001, 81.

46) OGH 02 C 209/96-145 LES 2001, 81; zuletzt OGH 03 C.2020.45 LES 2020, 239.

Der OGH hält an diesem erhöhten Publizitätserfordernis nach wie vor fest, obwohl er die eigentlich zugrunde liegende Rsp, wonach bei der fiduziarischen Gründung einer Anstalt, dem der Blankozession zugrundeliegenden treuhänderischen Grundgeschäft Sicherungscharakter zukam, lange davor aufgegeben hat. Die damalige Rsp begründete den Sicherungscharakter des der Blankozession zugrunde liegenden Grundgeschäfts damit, dass der wirtschaftliche Hintermann durch die Rückübertragung der Blankozessionsurkunde die ordnungsgemäße Verwaltung des Mandats durch den Treuhänder sicherstellen wollte und dieser Sicherungscharakter auch auf die Zession durchschlug.⁴⁷⁾ Dem ist entgegenzuhalten, dass das Durchschlagen gesetzlicher Formvorschriften des Grundgeschäfts auf die Zession von maßgeblichen Teilen der Lehre abgelehnt wird.⁴⁸⁾

Das vom OGH trotz der Abkehr von der zuvor genannten Rsp aufrechterhaltene Erfordernis der Übergabe der Blankozessionsurkunde überzeugt nicht. Daran ändert auch die jüngst veröffentlichte Begründung des Höchstgerichts nichts, wonach die „*Rechtsnatur der Gründerrechte*“ jedenfalls die Erkennbarkeit der Rechtszuständigkeit für Dritte und damit aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechende Publizität erfordere.⁴⁹⁾ Tatsächlich kann auch in das Aktienregister sowie das Aktienbuch einer Aktiengesellschaft nicht ohne weiteres von Dritten Einsicht genommen werden und sagt zudem die Innehabung einer Blankozessionsurkunde rein gar nichts darüber aus, ob der zugrunde liegende Titel rechtswirksam ist. Dazu kommt, dass der OGH selbst der Blankozessionsurkunde bloß den Charakter einer Beweisurkunde und nicht eines Wertpapiers beimisst.⁵⁰⁾ Dabei ist mE auch entscheidend, dass einer Blankozessionsurkunde mE nur dann wirklicher Beweischarakter zukommen kann, wenn sie ihren Charakter als Blankozessionsurkunde verliert und der Name des Zessionars klar ersichtlich in diese eingefügt wird. Erst dann wäre nämlich tatsächlich dem vom OGH geforderten (aber durch die Rechtsordnung nicht gedeckten) Publizitätserfordernis Rechnung getragen, weil die Blankozessionsurkunde lediglich eine Vermutung begründet, auf Basis derer aber nicht gesagt werden kann, wer tatsächlich Gründerrechtsinhaber ist.⁵¹⁾ Durch die bloße Innehabung der Blankozessionsurkunde wird nämlich auch der Verwahrer nicht automatisch zum Inhaber der Gründerrechte.⁵²⁾ Vielmehr bedarf es auch hier eines entsprechenden Rechtsgeschäfts sowie eines Rechtsgeschäftswillens, der den Übergang der Gründerrechte auf den Verwahrer (oder eine andere Person) legitimiert.

Aus all dem folgt, dass das Erfordernis der tatsächlichen Übergabe der, bzw der Verfügungsmöglichkeit über die, Blankozessionsurkunde *contra legem* und zu überdenken ist.

Um den höchstgerichtlichen Bedenken hinsichtlich der Publizität der Zuordnung der Gründerrechte jedoch Rechnung tragen zu können, wäre *de lege ferenda* an die Einführung eines von der Verwaltung zu führenden „Registers der

47) OGH 2 C 88/89-31 LES 1993, 12.

48) Lukas in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1392 Rz 5 mwN.

49) OGH 03 CG.2020.45 LES 2020, 239.

50) OGH 02 C 209/96-145 LES 2001, 81; s auch *Dejaco*, Anstalt 134 ff, der das Erfordernis der tatsächlichen Übergabe der Blankozessionsurkunde ähnlich krit sieht.

51) *Vogt*, Anstalt 132.

52) OGH 09 CG.2008.332 LES 2011, 83.

Gründerrechtsinhaber“ zu denken.⁵³⁾ Dass dies dem Anstaltsrecht nicht völlig fremd ist, belegt Art 540 Abs 6 PGR, der die Verwaltung bei der Ausgabe von Anstaltsanteilen verpflichtet ein Anteilsbuch wie bei der GmbH zu führen. Das vorgeschlagene Register der Gründerrechtsinhaber würde freilich die Flexibilität und Anonymität der Anstalt etwas abschwächen, aber anders lässt sich rechtsdogmatisch sauber beides, nämlich Blankozession und gleichzeitige Rechtssicherheit, nicht begründen.

3. Vinkulierung und Zessionsverbot

In der Lehre wird zum Teil die Möglichkeit der Vinkulierung von Gründerrechten einer Anstalt vertreten.⁵⁴⁾ Dieser Auffassung ist jedenfalls dort beizupflichten, wo das Anstaltskapitel gem Art 539 f PGR in Anstaltsteile zerlegt ist, die zudem gem Art 540 Abs 4 PGR als Wertpapiere qualifiziert werden können. Zur Begründung der Vinkulierungsmöglichkeit von Anstaltsteilen iSd Art 539 f PGR wird durch die Lehre eine Analogie zu den Aktien einer Aktiengesellschaft gezogen.⁵⁵⁾

Eine Vinkulierung im eigentlichen Sinn ist jedoch bei Anstalten, deren Kapital nicht in als Wertpapier ausgegebene Anteile zerlegt ist, mE nicht möglich.⁵⁶⁾

Sollte der Gründer bzw der Gründerrechtsinhaber aber die Immobilisierung der Gründerrechte wünschen, so stehen ihm dazu andere Möglichkeiten offen. Zunächst kann bereits in die Statuten eine Beschränkung der Übertragbarkeit der Gründerrechte aufgenommen werden. Dies kann zB durch die Übertragung auf den Todesfall, der durch Art 541 Abs 1 PGR ohnehin gesetzlich vorgesehen ist, erreicht werden.

Eine weitere Möglichkeit der Immobilisierung der Gründerrechte besteht mE auch darin, dass der Gründer im Zuge des Gründungsvorgangs der Anstalt ein Verbot der Übertragung der Gründerrechte in die Statuten aufnimmt. Die Wirkung einer solchen statutarischen Übertragungsbeschränkung ist indes auf den ersten Blick nicht klar. So hat der OGH bereits klargestellt, dass auch ein gutgläubiger Erwerb von Gründerrechten uU in Betracht kommen kann.⁵⁷⁾ Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und analog zu den vom OGH geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit der Zuordnung von Gründerrechten bei der Übertragung von Blankozessionsurkunden, müssen einem statutarisch implementierten Abtretungsverbot daher dieselben Rechtswirkungen wie einem vertraglichen Zessionsverbot zukommen, das nach der Rsp des öOGH⁵⁸⁾ absolut, dh auch gegenüber Dritten, wirkt. Die Zulässigkeit einer solchen Analogie ergibt sich mE aus der Rechtsnatur der Gründerrechte selbst, die eben mehr als nur bloße Mitgliedschaftsrechte sind, sondern auch vermögenswerten Charakter haben und deshalb durch den OGH klargestellt wurde, dass die Übertragung von Gründerrechten mittels zivilrechtlicher Zession zu erfolgen hat.⁵⁹⁾ Eben diese Qualifikation ebnet mE auch den Weg für die Anwendbarkeit der Grundsätze eines vertraglichen Zes-

53) Siehe Art 540 Abs 6 PGR zur verpflichteten Führung eines Anteilsbuches bei der Ausgabe von Anteilen am Anstaltskapital.

54) Fischer in FS Delle Karth 167 (175); Vogt, Anstalt 133 mwN.

55) Vogt, Anstalt 133.

56) AA offenbar Vogt, Anstalt 133.

57) OGH 02 C 209/96-145 LES 2001, 81.

58) RS0032662.

59) OGH 03 C 144/87-58 LES 1992, 144.

sionsverbotes auf ein statutarisch durch den Gründer vorgesehenes Abtretungsverbot.

Ganz abgesehen davon spricht mE auch nichts dagegen, dass ein Gründerrechtsinhaber nachträglich ein Zessionsverbot von Gründerrechten mit der Anstalt, vertreten durch den Verwaltungsrat, vertraglich vereinbart, welches dann wiederum absolut gegenüber Dritten wirkt.⁶⁰⁾

D. Teilung der Gründerrechte in Bruchteilsquoten

In seiner älteren Rsp ging der OGH noch davon aus, dass Gründerrechte nicht in Bruchteilsquoten unterteilt werden können, weil es sich um ausschließlich organschaftliche und keine vermögenswerten Rechte handle.⁶¹⁾ Von dieser Auffassung ist das Höchstgericht jedoch später wieder abgewichen und hat den Gründerrechten auch vermögenswerten Charakter zugesprochen, weshalb diese nunmehr auch in Bruchteilsquoten zerlegt werden können.⁶²⁾

Die Zerlegung von Gründerrechten in Bruchteilsquoten hat nicht zur Folge, dass die Mitinhaber von Gründerrechten der Anstalt Vermögen zuführen oder sonst Einlagen leisten müssen, weshalb die Unterteilung von Gründerrechten in Bruchteilsquoten jedenfalls von der Unterteilung des Anstaltskapitals in Anteile (Art 539 f PGR) zu unterscheiden ist.⁶³⁾

Durch die Rsp wurde zudem klargestellt, dass die Beschlüsse aller Gründerrechtsinhaber bzw Inhaber von Bruchteilsquoten an den Gründerrechten auch bei der Unterteilung der Gründerrechte in Bruchteilsquoten einstimmig gefasst werden müssen.⁶⁴⁾ Abgesehen davon hinaus ist intern aber eine prozentuelle Aufteilung von Anteilsquoten zulässig.

In den einschlägigen Entscheidungen scheint das Höchstgericht die durch mehrere Gründerrechtsinhaber gehaltenen Gründerrechte zunächst einer Gesamthand iSd Art 31 Sachenrecht gleichzusetzen, wodurch über die Gründerrechte nur gemeinsam von allen Gründerrechtsinhabern verfügt werden könnte.⁶⁵⁾ In einer jüngeren Entscheidung hat der OGH diese Auffassung jedoch wieder relativiert, indem er klarstellte, dass das PGR keine Anhaltspunkte dafür liefere, dass mehrere Gründerrechtsinhaber nur gemeinsam über die Gründerrechte verfügen könnten und die in Form eines *obiter dictum* geäußerte Auffassung des OGH zur Gesamthandschaft sich lediglich auf die Übertragung von „aliquoten Gründerrechten“ (gemeint waren Bruchteilsquoten) bezog.⁶⁶⁾ In der jüngeren Literatur wurde diese Rsp des OGH sowie die Anwendung der Gesamthand auf mehrere Gründerrechtsinhaber zu Recht kritisiert und durch fundierte Auslegung nachgewiesen, dass die gegenteilige Ansicht gegen das „Gefüge des Anstaltsrechts“ verstößt.⁶⁷⁾

60) In Liechtenstein existiert im Übrigen die Bestimmung des § 1396a öABGB nicht und wäre das Verhältnis zwischen Gründerrechtsinhaber und Anstalt ohnehin nicht als unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft zu qualifizieren.

61) OGH 02 C 252/79-46 LES 1982, 139.

62) OGH 05 CG.1999.109 LES 2009, 67; 05 CG.2003.163 LES 2009, 190.

63) OGH 05 CG.1999.109 LES 2009, 67.

64) OGH 05 CG.1999.109 LES 2009, 67 unter Verweis auf Art 543 Abs 3 PGR.

65) OGH 05 CG.1999.109 LES 2009, 67.

66) OGH 05 CG.2003.163 LES 2009, 190.

67) *Vogt*, Anstalt 152 ff; im Ergebnis auch *Dejaco*, Anstalt 127 ff und *Layr*, Gründerrechte 43, www.eliechtensteinensia.li/viewer/metadata/000475425/1/ (abgerufen am 4. 7. 2022).

Dem Vorangehenden sowie der jüngeren Rsp des OGH,⁶⁸⁾ wonach das PGR selbst keinerlei Hinweis darauf enthält, dass mehrere Gründerrechtsinhaber nur zusammen über die Gründerrechte verfügen dürfen, ist zuzustimmen. Art 543 Abs 3 PGR verlangt zwar für die Gültigkeit der Beschlüsse mehrerer Gründerrechtsinhaber Einstimmigkeit. Dies betrifft aber lediglich die Beschlussfassung im Rahmen der Ausübung der Kompetenzen als Oberstes Organ und nicht die Verfügung über die Gründerrechte an sich. Darüber hinaus lässt es Art 543 Abs 3 PGR zu, in den Statuten ein abweichendes Quorum vorzusehen. Die (angedeutete) Differenzierung des OGH in mehrere Gründerrechtsinhaber und die Unterteilung der Gründerrechte in Bruchteilsquoten überzeugt ebenfalls nicht. Es ist mE kein qualitativer Unterschied zwischen mehreren Gründerrechtsinhabern ohne und mit Bruchteilsquote zu erkennen, weil sich die quotenmäßige Aufteilung der Gründerrechte nur auf das Innenverhältnis zwischen den Gründerrechtsinhabern beziehen kann.

E. Exkurs: Umwandlung einer gründerrechtslosen Anstalt in eine Anstalt mit Gründerrechten

In der Literatur wurde zum Teil vertreten, dass eine solche Umwandlung durch den Verwaltungsrat einer gründerrechtslosen Anstalt immer dann zulässig ist, wenn diesem die entsprechenden Kompetenzen in den Statuten eingeräumt wurden.⁶⁹⁾

Dieser Auffassung steht auf den ersten Blick die Rsp des OGH zur Entstehung der Gründerrechte entgegen, die wiederum auf ein Grundlagenwerk zum Recht der Anstalt verweist.⁷⁰⁾ Danach erfließen die Gründerrechte unmittelbar aus dem Gründungsakt eo ipso und fallen von Gesetzes wegen dem Gründer zu.⁷¹⁾ In derselben Entscheidung wird jedoch klargestellt, dass die Statuten etwas anderes vorsehen können, weshalb der zuvor dargestellten Literaturmeinung beizupflichten ist und die Gründerrechte somit mE auch später entstehen können.

Eine Umwandlung von einer gründerrechtlosen Anstalt in eine Anstalt mit Gründerrechten durch den statutarisch ausreichend legitimierten Verwaltungsrat ist daher durchaus möglich, solange die Statuten eine entsprechende Kompetenz vorsehen, wobei auf eine ausreichend klare und keine Zweifel begründende statutarische Ausgestaltung besonderer Wert zu legen ist.

Darüber hinaus ergibt sich mE auch aus Art 550 Abs 3 PGR die Zulässigkeit der nachträglichen Ausgabe von Gründerrechten auch ohne explizite statutarische Ermächtigung. Diese Bestimmung erlaubt die Umwandlung einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH in eine Anstalt. Es ist anzunehmen, dass eine solche Umwandlung zu einer körperschaftlich ausgestalteten Anstalt führt, die mit Gründerrechten ausgestattet ist. Folgerichtig ist eine solche Umwandlung im Lichte der zuvor dargestellten Rsp des OGH wohl als „Gründungsakt“ zu werten, der die Gründerrechte eo ipso entstehen lässt.

68) OGH 05 CG.2003.163 LES 2009, 190.

69) *Fischer* in FS Delle Karth 167, 181.

70) OGH 02 C 88/89-31 LES 1993, 12, unter Verweis auf *Meier*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt (1970) 101.

71) OGH 02 C 88/89-31 LES 1993, 12.

F. Streitbeilegung durch Schiedsgerichtsbarkeit?

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat sich in Liechtenstein insb iZm stiftungsrechtlichen Streitigkeiten bereits etabliert. *De lege ferenda* wäre es jedenfalls wünschenswert, wenn der Gesetzgeber es zuließe, auch die in die Zuständigkeit des Stiftungsaufsichtengericht fallenden Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen.⁷²⁾

Auch in Statuten von Anstalten finden sich immer wieder Schiedsklauseln. Dies zu Recht: Gewährleistet ein Schiedsverfahren doch – sofern es mit als Schiedsrichtern fungierenden Schiedsexperten besetzt ist – eine rasche und auf den konkreten Fall maßgeschneiderte Entscheidung, die den Rechtsstreit endgültig bereinigt.

Nach § 599 Abs 1 ZPO kann – gleich wie in Österreich – jeder vermögensrechtliche Anspruch, der von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, auch von einem Schiedsgericht entschieden werden und ist somit „schiedsfähig“.

Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Rsp des OGH,⁷³⁾ wonach den Gründerrechten jedenfalls auch vermögenswerter Charakter zukommt, sind Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gründerrechtsinhabern jedenfalls schiedsfähig. Dies hat auch der OGH zur alten Rechtslage vor der Reform des liechtensteinischen Schiedsrechts im Jahre 2010 bestätigt⁷⁴⁾ und entschieden, dass für Streitigkeiten zwischen den Gründerrechtsinhabern oder den Begünstigten untereinander ein unabhängiges Schiedsgericht vereinbart werden kann.⁷⁵⁾

Von der Schiedsfähigkeit eines Anspruches – dh seiner abstrakten Eignung Gegenstand eines Schiedsverfahrens zu sein – ist jedoch die Frage der Bindungswirkung der in den Statuten einer Anstalt enthaltenen Schiedsklausel auf die Gründerrechtsinhaber zu unterscheiden. Nach der allgemeinen Grundregel werden von der Bindungswirkung einer Schiedsvereinbarung nur die an deren Abschluss unmittelbar beteiligten Parteien erfasst.⁷⁶⁾ Dies könnte bei der Anstalt jedenfalls dann zu Problemen führen, wenn Gründer und Gründerrechtsinhaber nicht in einer Person zusammenfallen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Bindungswirkung von statutarischen Schiedsklauseln auf Aktionäre einer Aktiengesellschaft nach wie vor umstritten ist und eher abgelehnt wird.⁷⁷⁾ Da die Gründerrechte einer Anstalt sowohl organschaftlichen als auch vermögenswerten Charakter haben, erscheint es daher zunächst fraglich, ob die Gründerrechtsinhaber von einer Schiedsklausel in den Statuten der Anstalt erfasst sein können.

In Bezug auf Streitigkeiten zwischen mehreren Stiftern, die bspw über die Mitwirkung bei Gestaltungsrechten streiten, bejaht die nunmehr wohl hL die Bindungswirkung der Schiedsklausel in den Stiftungsstatuten auch gegenüber

72) Momentan beansprucht jedoch noch die folgende Judikatur Geltung: OGH 05 HG.2011.28 LES 2011, 187; s dazu auch *Nueber*, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten – zugleich eine Besprechung von 05 HG.2011.28, PSR 2012/3, 10.

73) OGH 05 CG.1999.109 LES 2009, 67.

74) Es kam nur auf die Vergleichsfähigkeit eines Anspruchs an.

75) OGH 03 C.214/79-56 LES 1987, 14.

76) *Vavrovsky/Stefan*, Bindungswirkung von Schiedsvereinbarungen gegenüber Dritten, in *Nueber* (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2021) I. N.2. Rz 1.

77) *Konzett/Nueber*, Schiedsfähigkeit, in *Nueber*, Handbuch I. B. Rz 40 mwN.

diesen Stiftern.⁷⁸⁾ Dasselbe muss mE aber auch für Streitigkeiten zwischen mehreren Gründerrechtsinhaber gelten, weil hier die Interessenslage durchaus ähnlich zum vorangehend dargestellten Sachverhalt ist und die Bindungswirkung einer statutarischen Schiedsklausel bei Aktiengesellschaften primär wegen des schnellen und anonymen Gesellschafterwechsels verneint wird.⁷⁹⁾ Nach der hier vertretenen Auffassung⁸⁰⁾ ist zwar auch die Übertragung von Gründerrechten anonym und ohne besonderes Publizitätserfordernis möglich, doch gebietet dies nicht die unbesehene Übernahme der in Bezug auf die Bindungswirkung von Schiedsklauseln bei Aktiengesellschaften geäußerten Bedenken, weil eine privatrechtliche Anstalt kaum jemals als „Publikums-AG“ ausgestaltet ist und daher die diesbezüglich geäußerte Reservation in Bezug auf Schiedsklauseln bei Aktiengesellschaften bei der Anstalt nicht gerechtfertigt erscheint.

Diese Einschätzung wird noch dadurch verstärkt, dass die zuvor bereits zitierte Entscheidung des OGH⁸¹⁾ zur Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten zwischen Gründerrechtsinhabern oder zwischen Begünstigten untereinander ebenfalls in Bezug auf die Bindungswirkung statutarischer Schiedsklauseln aufschlussreich wirkt. Wohl über die Verweisungsnorm des Art 551 Abs 1 PGR wendet der OGH eine schiedsrechtliche Bestimmung aus dem Gesetz über Treuunternehmen mit Persönlichkeit auch auf die Anstalt an. Gem Art 932a § 45 Abs 2 TrUG ist die Vereinbarung eines unabhängigen Schiedsgerichts für Streitigkeiten der Beteiligten untereinander sowie mit dem Treuunternehmen auch dann zulässig, wenn die Beteiligten die Treuanordnung nicht unterschrieben haben. Bei Art 932a § 45 Abs 2 TrUG handelt es sich augenscheinlich um keine Bestimmung zur objektiven Schiedsfähigkeit, sondern bejaht diese die Bindungswirkung von Schiedsklauseln in Treuanordnungen, auch ohne, dass sich die Beteiligten durch Unterzeichnung dem Anwendungsbereich der Schiedsklausel unterworfen haben. Dasselbe gilt nach der Rsp des OGH offenbar auch in Bezug auf die Gründerrechtsinhaber einer Anstalt, weshalb dadurch auch den letzten Bedenken in Bezug auf die Bindungswirkung von in Anstaltsstatuten enthaltenen Schiedsklauseln für Streitigkeiten zwischen Gründerrechtsinhabern der Boden entzogen sein dürfte.

III. Fazit

Der vorliegende Beitrag konnte nur ausgewählte Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Gründerrechten einer liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt anreißen und entsprechende Denkanstöße bieten. Es harren daher viele Fragen weiterhin einer näheren Untersuchung, womöglich durch den Jubilar selbst.

78) Konzett/Nueber in Nueber, Handbuch I. B. Rz 61 unter Verweis auf Herbst/Zojer in Nueber/Gass (Hrsg), Konfliktlösung in Privatstiftungen (2019) Rz 376.

79) Konzett/Nueber in Nueber, Handbuch I. B. Rz 40.

80) Siehe II.C.2.

81) OGH 03 C.214/79-56 LES 1987, 14.